

Benutzungs- und Entgeltregelung für das Planetarium Stuttgart

§ 1 Name

Das Planetarium Stuttgart ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stuttgart. Es trägt den Namen „Carl-Zeiss-Planetarium Stuttgart“. Als Kurzbezeichnung kann auch „Planetarium Stuttgart“ verwendet werden.

§ 2 Eintrittspreise und Entgelte für regelmäßige Planetariumsvorführungen

- (1) Für den Besuch einer **Planetariumsvorführung** werden folgende privatrechtliche Eintrittspreise erhoben:

Erwachsene	8,00 Euro
Kinder, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Bonuscardinhaber, Personen im freiwilligen sozialen Jahr	5,00 Euro
Bei Vormittagsvorführungen gilt für alle Personen	5,00 Euro
Im Rahmen von Sonderprojekten kann auf Beschluss vom Gemeinderat auf Entgelte ganz oder teilweise verzichtet werden (z.B. „KULTUR FÜR ALLE“)	
Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 80 % Behinderung haben kein Entgelt zu entrichten	

- (2) Bei **Schulvorführungen** beträgt der Eintritt pro Teilnehmer 5 Euro. Eine Aufsichtsperson ist frei. Eine Schulvorführung findet erst ab 30 Teilnehmer statt.
- (3) Die Leitung des Planetariums kann in besonders gelagerten Fällen (besonders förderungswürdige Veranstaltungen) ein abweichendes Entgelt bzw. einen abweichenden Eintrittspreis festsetzen bzw. eine Planetariumsvorführung kostenlos gewähren (z.B. bei enger wissenschaftlicher Zusammenarbeit zur Programmgestaltung; Teilnahme an speziellen Sonderveranstaltungen, die als Multiplikator für die Erschließung neuer Besuchergruppen dienen).

§ 3 Entgelte für Veranstaltungen im Kuppelsaal

- (1) Der Kuppelsaal kann für **Sonderveranstaltungen** des Planetariums gebucht werden. Das Entgelt beträgt mindestens 2.000 Euro. Ab einer Dauer von mehr als 4 Stunden Nutzung erhöht sich das Entgelt für jede weitere angefangene Stunde um 500 Euro. In diesem Betrag enthalten sind Raumnutzung, Garderobennutzung, Aufsichtsdienst sowie technische Nutzung (z.B. Mikrofon und Projektor).
- (2) Sonderleistungen wie z.B. Erstellung von Grafiken oder Schnitt werden nach Aufwand auf Grundlage der Stundensätze eines Mitarbeiters der Entgeltgruppe 13 der

Landeshauptstadt Stuttgart berechnet.

- (3) Weitere Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet.
- (4) Das Entgelt ist entsprechend der Rechnungsstellung an die Stadtkasse Stuttgart zu überweisen. Eine Umsatzsteuer wird nicht ausgewiesen.

§ 4

Veranstaltungsthemen und Vorführungen des Planetariums

Veranstaltungsthemen und Beginn der öffentlichen Planetariumsvorführungen werden durch Aushang im Planetarium und/oder online bekannt gegeben. Sie werden außerdem im Programmheft verzeichnet, das unentgeltlich abgegeben wird.

§ 5

Einlass und Schließen des Gebäudes

Einlass in das Planetarium beginnt jeweils eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Eine halbe Stunde nach der letzten Veranstaltung wird das Gebäude für den Publikumsverkehr geschlossen.

§ 6

Sonstige Ordnungsvorschriften

- (1) Das Rauchen ist im Planetarium nicht gestattet.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Kuppel- und Keplersaal nicht gestattet.
- (3) Während einer Veranstaltung im Kuppelsaal sind das Fotografieren mit Blitzlicht, Videoaufzeichnungen oder die Verwendung störender elektronischer Geräte (Mobile Telefone, Kameras und leuchtende Geräte) nicht gestattet.
- (4) Laserpointer sowie pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper u. a., leicht entflammbare Gegenstände oder Flüssigkeiten dürfen in das Planetarium nicht mitgebracht werden.
Die Auflagen der Brandschutzordnung für das Planetarium sind einzuhalten.
- (5) Tiere dürfen nicht in das Planetarium mitgenommen werden, ausgenommen Blindenführhunde.
- (6) Kinderwagen dürfen nicht in den Kuppelsaal mitgenommen werden. Rollstühle müssen so aufgestellt werden, dass sie die Fluchtwege nicht versperren.
- (7) Während des Aufenthalts im Planetarium sind mitgebrachte Gepäckstücke, große Taschen, Rucksäcke oder ähnliches in der Garderobe abzugeben. Das Planetarium übernimmt für die Garderobe keine Haftung.

- (8) Fundgegenstände sind an der Kasse, der Garderobe oder beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 1.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Planetarium vom 17.3.1977 außer Kraft.